



Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

per Telefax an: 02381/17-2962
per Mail an: sudhaus@stadt.hamm.de

Absender dieses Schreibens:

Ulrich Schölermann
Weetfelder Straße 179
59077 Hamm
Telefon (0 23 81) 44 35 80
info@ulrich-schoelermann.de

20.02.2023

Bebauungsplan 05.083 – Nachnutzung Bergwerk Heinrich-Robert IV

Ihr Zeichen: 61.21/05.083_Su
Unser Zeichen: HAM 363/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und in Vollmacht der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) nehme ich zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

Einleitung

Mit Umsetzung der vier Bebauungspläne soll das brach liegende Gelände der still gelegten Zeche Bergwerk Ost, früher Heinrich Robert, gestaltet und genutzt werden. Hier ist eine intensive Bebauung geplant. Wohnen und Gewerbe sollen vorrangig realisiert werden. Der politische Wille durch die Vertreter der Kommunalpolitik ist in der Parteienlandschaft feststellbar. Aber ich hoffe trotzdem, dass meine Anregungen berücksichtigt werden.

Hier ist die große Chance verpasst worden, in den beiden Stadtbezirken Herringen und Pelkum einen Ort mit Aufenthaltsqualität und touristischer Qualität zu schaffen, der der Bevölkerung zu Gute gekommen wäre. Die vier B-Pläne umspannen eine Flächengröße von 55 Hektar – hier hätte es die Möglichkeit gegeben, Wohnen und Freizeit in einer guten Planung, in der die Nachhaltigkeit eine große Rolle hätte spielen können, zusammen zu führen und auf Gewerbebetriebe verzichten zu können.

Somit hätte die Möglichkeit bestanden, auf die Versiegelung im vorgesehenen Umfang und auf die durch die Gewerbebetriebe innerhalb der vier B-Pläne herbeigerufenen erheblichen verkehrlichen Belastungen für die bestehenden und künftigen Anwohner verzichten zu können. Auf dieser Fläche wäre die Schaffung eines Landschaftsparks, der sich an die Landschaftsbauwerke, die nichts anderes als schwermetallbelastete Bergehalden sind, angegliedert hätte, die richtige Entwicklung gewesen und hätte somit als Anziehungspunkt für den Tourismus gegolten.

Auch dieses Gesamtvorhaben wird zum Klimawandel beitragen! Gegenüber der Null-Variante wird hier durch Ressourcenverbrauch, Bautätigkeiten und nachfolgender jahrzehntelanger Nutzung ein immenser CO₂-Ausstoß entstehen, der durch die Installationen von PV-Anlagen nicht verhindert wird.

Trotz vieler Krisen und Mahnungen werden auf kommunaler Ebene keine Konsequenzen gezogen und ein „Weiter so, wie bisher“ wird favorisiert. Dies muss sich ändern. Dafür muss es auch zu einem Umdenken hin zu einer „Planungswende“ bei der Bauleitplanung kommen, damit das zukünftige Handeln naturverträglicher werden kann und eine umfassende Krisenbewältigung stattfindet.

Bebauungspläne müssen am nachhaltigen Umgang mit der Fläche bewertet werden. Die Fläche ist ein knappes Gut! Insofern sind die vier vorliegenden Bebauungspläne nicht ambitioniert genug. Sie sorgen nicht für mehr Grün- und Freiflächen, sondern dafür, dass der Versiegelungsgrad nutzungsbedingt noch weiter ansteigt und die Verkehrs- und Lärmprobleme an der Kamener Straße unerträglich werden.

Planungsstrategisch entsprechen sie nicht den Erfordernissen und Notwendigkeiten einer Zeit im Umbruch; sie sind nicht nachhaltig und nicht zukunftsfähig. Auch werden sie nicht dem Anspruch gerecht, den man von einer kommunalpolitischen „Koalition des Aufbruchs“ erwarten kann. Hier ist eine Qualifizierung dringend notwendig. Die Nachnutzung von Heinrich Robert hat eine verbesserte problem- und krisenorientiertere Planung verdient.

Es entsteht der Eindruck, dass hier alles getan wurde, um dem Investor den Boden zu bereiten!

Anregungen im Einzelnen in der Begründung zum B-Plan:

Baugebietsplan der Gemeinde Pelkum

In der Begründung (ebenso im Umweltbericht) wird auf den „Baugebietsplan der Gemeinde Pelkum“ verwiesen, der im Jahr 1975 rechtskräftig geworden ist. Mit den hier nicht wiedergegebenen Festsetzungen dieses Plans werden die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung größtenteils abgehandelt, nur neu hinzu kommende Auswirkungen sollen ausgeglichen werden. Was in diesem 48 Jahre alten Planwerk der Gemeinde Pelkum festgeschrieben worden ist, ist nur insoweit bekannt, dass ein „Streifen entlang der Kamener Straße als Grünfläche“ ausgewiesen wurde. Ist das alles? Welche Auswirkungen sind hiermit ausgeglichen worden? Es ist im Jahr 2023 nicht hinnehmbar, dass ein 48 Jahre altes Verfahren für Ausgleich und Ersatz von beanspruchten Flächen heute als ausreichend angesehen wird. Ich rege an, das damalige Planwerk unter heutiger Vorgehensweise neu zu bewerten.

Masterplan Freiraum

Wenn hier tatsächlich eine Grünverbindung vom Selbachpark zum Kurricker Berg geschaffen werden soll, dann sind noch viele Maßnahmen erforderlich; dies mag im Laufe der nächsten Jahrzehnte ja möglich sein. Allerdings: Die Bebauung der Zechenbrache Heinrich Robert im vorgesehenen Umfang widerspricht diesem Ziel.

Vergnügungsstättenkonzept

Alle hier getroffenen Festsetzungen sind notwendig und sinnvoll.

Landschaftsplan

Für dieses Gebiet wäre es sinnvoll gewesen, wenn das Ziel 6 des LP Hamm-West verfolgt worden wäre: „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“.

Städtebauliches Gesamtkonzept

Nicht nachvollziehbar ist, dass hier „ein besonderes Augenmerk auf die Grün- und Freiflächengestaltung gelegt werden“ soll. Im Gesamtkonzept findet eine starke Bebauung und Versiegelung statt, während Freiräume und Grünbereiche eine untergeordnete Rolle einnehmen.

Freiraumkonzept Gesamtstandort – Sicherungsbauwerk

Sofern die vier B-Pläne in der geplanten Art und Weise umgesetzt werden, sollen im Sicherungsbauwerk krebserregende Stoffe untergebracht werden, die als Altlasten auf dem Gesamtareal liegen. Um Gefährdungen für die hier wohnenden und arbeitenden Menschen und für Besucher zu verhindern wäre es erforderlich, sämtliche Altlasten aus dem Areal zu entfernen und sicher zu entsorgen. Ansonsten wird eine Einzäunung des Sicherungsbauwerks empfohlen und es als gefährdeten Bereich durch Warnschilder zu kennzeichnen. Keinesfalls sollte es als „Aussichtspunkt über das Gelände“ hergerichtet werden. Dieses Sicherungsbauwerk birgt deutlich mehr Gefahren als eine Bergehalde, die hier als „Landschaftsbauwerk“ bezeichnet wird.

Motorisierter Individualverkehr und Erschließung

Erschließungsstraßen von der Goerallee werden zur Folge haben, dass aus Herringen kommender Pkw-Verkehr diese Zufahrtmöglichkeit zu den Einkaufsstätten nutzen wird. Zum Schutz der Anwohner sollte die Zufahrt von der Fangstraße ausreichend sein. Erforderlich ist daher, die Zufahrtmöglichkeiten von der Goerallee ins Wohngebiet zu sperren.

Radverkehr

Attraktive Radwegeverbindungen werden im Gesamtkonzept vorgesehen. Der Radverkehr soll gefördert werden; das ist richtig. Aber wie sieht es auf den Zufahrten an der Fangstraße und der Kamener Straße aus? Auf der Fangstraße gibt es keinen Radweg, sondern nur einen schwer zu befahrenen Seitenstreifen

neben der viel befahrenen Fahrbahn. Der Radweg an der Kamener Straße wird teilweise nur einseitig geführt und weist zumindest eine gefährliche Engstelle auf; bei zunehmendem Radverkehr können hier Gefährdungspunkte entstehen. 2646 Fahrradabstellanlagen sollen im Gesamtkonzept entstehen. Wie diese Radverkehre in das Gesamtkonzept aufgenommen werden sollen ist nicht nachvollziehbar.

Anpassung an den Klimawandel

Für das Regenrückhaltebecken wird eine naturnahe Gestaltung angeregt. Unterschiedliche Tiefen im Gewässer mit Flachwasserbereichen an der sonnenbeschienenen Seite, eine geschwungene Uferführung, eine passende Bepflanzung mit Sträuchern und eine entsprechende Bodentiefe, die Fischen das Überwintern möglich werden lässt, können die Artenvielfalt unterstützen. In der Begründung finden sich keine Hinweise zur Gestaltung.

Mindestqualitäten Durchgrünung – 4 Stellplätze: 1 Laubbaum

Die vorgesehene Pflanzung eines Laubbaumes pro vier Stellplätze ist sinnvoll. Allerdings sollte durch Stahlbügel sichergestellt werden, dass die 8 qm Freifläche um jeden Baum nicht von parkenden und rangierenden Fahrzeugen überfahren und verdichtet werden kann.

Stellplätze und Garagen

Für Stellplätze sollte eine wasserdurchlässige Oberflächenbeschaffenheit vorgeschrieben werden. Das gilt auch für die Zufahrten zu den Garagen. Die Pflasterung von Fahrspuren kann zulässig sein, ebenso Kiesflächen auf den Zufahrten und Stellplätzen, um Versiegelung zu minimieren.

Für Garagen sollte eine Dachbegrünung vorgeschrieben werden. Sofern die Begrünung von Garagen mit dem Absatz 6.14.5 abgehandelt worden ist, erübrigt sich hier dieser Hinweis.

Verkehrsflächen – „Zufahrtstraße 1“

Im Planwerk des „Städtebaulichen Entwurfs – Gesamtgebiet“ vom 15.03.2022 gibt es keine mit „Zufahrtstraße 1“ bezeichnete Straße. Sollte damit die dort verzeichnete „Sammelstraße 1“ gemeint sein, ist sie zum Schutz der Anwohner der Goerallee nicht an die Fangstraße anzubinden. Diese Zufahrt würde auch für das Erreichen der Einzelhandelsflächen für von Herringen kommende Fahrzeuge genutzt werden.

Begrünung von Dächern

„Die Anbringung von PV- und Solaranlagen ist explizit zulässig“: Wie wichtig solche Anlagen in den herrschenden Zeiten des drohenden und bereits eingetretenen Klimawandels sind, muss hier nicht erläutert werden. Insofern ist es nötig, für PV-Anlagen eine Installation auf allen geeigneten Dächern verbindlich festzuschreiben. Auch die Kombination von Dachbegrünung und PV-Anlagen ist technisch machbar und sinnvoll. Die Pflanzliste könnte um den Mauerpfeffer erweitert werden.

Gestaltung und Instandhaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Kies sollte auf Zuwegungen und Stellplätzen zulässig sein. Kies ist wasserdurchlässig und speichert temporär Regenwassermengen.

Beleuchtung von Werbeanlagen

Die direkte und indirekte Beleuchtung von Werbeanlagen sollte nicht zulässig sein. Die Nähe zu Waldflächen und Grünflächen haben auf Insekten eine schädigende Wirkung, die zum Tod von Individuen führen wird. Ebenso bestehen negative Einflüsse auf ziehende Vögel.

Sicherungs- und Landschaftsbauwerk

In diesen Baukörpern sollen krebserregende Stoffe (Altlasten) eingelagert werden. Sofern dies tatsächlich geschieht und die Altlasten nicht entsprechend (wie gefordert) in Sondermüllanlagen und/oder auf Sondermülldeponien sicher entsorgt oder gelagert werden, wird die Einzäunung des gesamten Areals des Sicherungsbauwerks empfohlen, damit es nicht betreten werden kann. Warnschilder sind aufzustellen.

Altlasten

Vorgefundene Belastungen des Bodens (Chrom, PCB, Diesel, KW, Benzol, Arsen, PAK, MKW, BTEX, Cyanoide) durch die bergbaulichen Aktivitäten können eine Gefährdung für Mensch, Tier und Pflanze hervorrufen; sie sind krebserregend. Es ist daher erforderlich, die kontaminierten Bodenmengen in allen Bereichen der B-Pläne auszukoffern, fachgerecht zu entsorgen und mit unbelastetem Material wieder aufzufüllen. Eine Gefährdung für Mensch, Tier und Pflanze muss ausgeschlossen werden. Eine Unterbringung im soge-

nannten Sicherungsbauwerk stellt keine Entsorgung dar; die schadstoffbelasteten Böden müssen zur Gesundheitssicherung der hier lebenden und arbeitenden Menschen aus dem Gebiet entfernt werden.

Fundament-Restrisiken

Im Laufe des Betriebs der Schachtanlage sind 703 Gebäude und Anlagen errichtet und abgerissen worden. Im Boden liegen unzählige Fundamente, Fundamentreste, vermutlich gibt es zahlreiche Hohlräume. Allein aus diesem Grunde wäre es richtig gewesen, das Areal zu einem Landschaftspark umzugestalten, damit Risiken und Gefährdungen der neuen Gebäude (und damit der in ihnen lebenden und arbeitenden Menschen) ausgeschlossen werden können.

Artenschutz

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Artenschutz (Bauzeitenregelung, Gehölzschnitt) betreffen allgemein geltende Gesetzeslagen, die grundsätzlich einzuhalten sind. Beleuchtung soll „angepasst“ werden. Ob die Tagesverstecke (Kästen) für Fledermäuse angenommen werden, ist fraglich, weil diese Arten besonders nach dem Verlust von Lebensstätten ausgesprochen empfindlich reagieren. Die Tötung von Waldeidechsen kann nur „weitestgehend“ ausgeschlossen werden. Die Niststätten von Turmfalke und Wanderfalke werden aktiv verschlossen. Die Lebensstätten der Nachtigall werden zerstört. Ob die CEF-Maßnahmen greifen, muss vor Beginn der Sanierungsarbeiten an den Gebäuden und dem Eingriff in den Boden sicher festgestellt werden. Die Anpflanzungen für die Nachtigall müssen einen adäquaten Gehölz-zustand erreichen, damit die Art hier Ersatzlebensräume tatsächlich vorfindet; das sind mehrere Vegetationsperioden. Ein entsprechendes Monitoring für alle Arten ist erforderlich.

Die Ökologische Baubegleitung ist Standard, entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird die Situation für wild lebende Arten nicht verbessern, sondern nur Schlimmeres verhindern.

Leistungsfähigkeit Verkehr

Durch die Gesamtmaßnahme wird sich der Straßenverkehr auf der Fangstraße und der Kamener Straße erheblich erhöhen. In der Bezirksvertretung Pelkum ist von Bündnis 90/Die Grünen ein Antrag gestellt worden, die zwei Spuren an der Einmündung der Fangstraße auf die Kamener Straße auf eine Spur zu verringern und statt dessen den Radweg (der mehrere Meter vor der Kreuzung innerhalb der rechten Fahrspur endet!) bis zur Ampelanlage zu führen. Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer muss oberstes Gebot sein. Die Bezirksvertretung hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt, die Stadt Hamm hat den Antrag nicht umgesetzt. Die Begründung der Ablehnung war nicht nachvollziehbar. Aber jetzt mit Vorlage dieser B-Pläne wird klar, warum auf die Linksabbiegespur nicht verzichtet werden soll: Das erhöhte Verkehrsaufkommen von der Fangstraße Richtung Kamener Straße zum KreativRevier ist der Grund! Die „Fahrradstadt Hamm“ funktioniert trotz aller Bekundungen durch Politik und Verwaltung nur dort, wo sie dem Autoverkehr nicht im Weg ist!

Verkehrslärm

Der durch den zusätzlichen Autoverkehr nach Umsetzung der Planung entstehende Verkehrslärm ist höher als zulässig. Tagsüber sind 55 dB zulässig, nachts 45 dB. 70 dB werden tagsüber überschritten, nachts werden 60 dB erreicht. Als Lärminderungsmaßnahme soll auf der Kamener Straße und der Fangstraße Flüsterasphalt aufgetragen und Tempo 30 eingeführt werden. Ob dies ausreicht, sollte ein Monitoring feststellen. Zu befürchten ist, dass der Verkehrslärm durch den zusätzlichen Autoverkehr oberhalb der Zulässigkeit liegt. Hier ist die Stadt Hamm gefordert.

Aus diesem Anlass gebe ich einen Hinweis auf den Verkehrslärm, der seit einigen Jahren an den Straßen zum und vom Inlogparc entsteht. An der Weetfelder Straße ist eine Tempo-30-Zone für den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr eingerichtet worden. Es handelt sich um eine Kreisstraße. Nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde Hamm und der Bezirksvertretung Pelkum wird diese Verkehrsbeschränkung durch Radarmessungen nicht überwacht. Befürchtet wird, dass geblitzte Autofahrer klagen könnten, weil an der Weetfelder Straße weder eine Kindertagesstätte noch ein Seniorenheim bestehen, die an einer Kreisstraße eine Tempo-30-Zone zulassen würden. An der Kamener und der Fangstraße in diesem Bereich gibt es solche Einrichtungen auch nicht – wie soll dann hier eine Tempo-30-Zone rechtswirksam an einer Bundesstraße (!) eingerichtet werden? Oder wird hier durch die Stadt Hamm mit zweierlei Maß gewertet?

Eingrünung Grundstücksflächen

Pro 100 qm versiegelter Fläche soll ein Laubbaum gepflanzt werden. Dazu ist ein Monitoring erforderlich. Es gibt ähnliche Satzungen in anderen Baugebieten in Hamm, deren Ausführung nicht befolgt worden ist; dort dominieren platzgreifende Swimmingpools und Trampoline, obwohl Bepflanzungsvorgaben gelten.

Anregungen im Einzelnen im Umweltbericht zum B-Plan:

Das gesamte Gebiet der vier B-Pläne ist hinsichtlich des Artenbestandes untersucht werden. Wenn der Artenbestand eines der vier B-Pläne bewertet wird, muss das Gesamtareal bewertet werden; wild lebende Arten halten sich nicht an aneinander liegende B-Plan-Grenzen. Die Untersuchung hat ergeben, dass in diesem reich strukturierten ungenutzten Gebiet ein reiches Artenvorkommen festgestellt worden ist. Dies unterstreicht die Bedeutung dieser Brachfläche für die vielen Arten, die in und an den alten Gebäuden, auf den offenen ungenutzten Flächen und den baumbestandenen Bereichen neuen Lebensraum gefunden haben.

Besonders der Brutplatz des Wanderfalken auf dem Hammerkopfturm ist durch das Vorhaben gefährdet. Weiterhin werden die planungsrelevanten Arten Waldohreule, Turmfalke, Mäusebussard und Nachtigall trotz aller Vermeidungsmaßnahmen ihre Brutplätze innerhalb des Gesamtareals verlieren, weil sie empfindlich auf derartige Bauvorhaben reagieren. Auch die „sporadischen Beobachtungen“ von Flussregenvogel und Heidelerche (beide Arten sind hier keine Brutvögel, verlieren aber einen sekundären Lebensraum) auf den Offenlandbereichen wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit künftig nicht mehr geben.

Der Schwalbenschwanz ist im Gesamtareal kartiert worden. Es wäre sinnvoll, den Gartenbesitzern die Anpflanzung der Wilden Möhre und/oder von Fenchel und Dill zu empfehlen, um seine Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsmöglichkeiten zu sichern (mit dieser Begründung). Der auffällige Schmetterling ist eine Bereicherung für jeden Garten.

Wochenstuben von Fledermäusen konnten nicht festgestellt werden, aber viele Flugbeobachtungen. Die Gebäude werden von ihnen als Tagesverstecke im Sommer genutzt, über Überwinterungsquartiere werden keine Aussagen gemacht; sie sind aber hier anzunehmen.

Aus diesem Grunde wäre es sinnvoll gewesen, hier statt der intensiven Bebauung einen Landschaftspark mit Flächen für die sanfte Erholung und von jeglicher Nutzung frei gehaltenen Teilflächen zu schaffen. Vorstellbar wäre höchstens im Straßenrandbereich eine rücksichtsvolle Bebauung mit Wohnhäusern unter Ausschluss von Gewerbebetrieben. Im Gesamtareal haben Vögel, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse einen schützenswerten und förderungswürdigen Lebensraum gefunden. Einige dieser Arten sind bestandsbedroht und stehen auf den Roten Listen. Im Bereich der B-Pläne 05.081 und 04.077 wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt, die dort leben und ihre Fortpflanzungsstätten haben, dies aber in den B-Plänen 05.082 und 05.083. Die B-Pläne 05.081 und 04.077 stellen für diese Arten aber genutzte Lebensräume zur Nahrungssuche oder als Ruhezone dar, die sie mit Umsetzung der Planung verlieren.

Bepflanzung

Der Pflanzplan weist mehrere Baumarten aus, die als sogenannte „Klimabäume“ eingestuft werden können. Zum Anteil der fremdländischen zu heimischen Arten wird keine Aussage getroffen. Es wird daher angeregt, den Anteil der Klimabäume klein zu halten und aus Gründen des Insekten- und Vogelschutzes heimische Baumarten nach Burrichter anzupflanzen. Die Kastanie bietet nur sehr wenigen heimischen Arten Lebens- und Nahrungsmöglichkeiten und sollte nicht berücksichtigt werden. Die Pflanzliste kann um einige Obstbäume erweitert werden. Auf die Anpflanzung der Stieleiche sollte verzichtet werden, um dem Eichenprozessionsspinner in diesem dicht bebauten Gebiet keine zusätzlichen Lebensmöglichkeiten zu bieten, die zu großen Problemen für die Besucher dieses später stark frequentierten Bereichs führen können. Besonders der Boden im Pflanzbereich der Bäume muss tiefgründig gelockert werden.

Grünflächen und Dachbegrünung

Brach liegende Flächen haben sich mit einer artenreichen Ruderalvegetation entwickelt. Diese Flächen gehen verloren, werden aber mit Dachbegrünung aufgerechnet. Diese Berechnung kann nicht flächenmäßig 1:1 gegeneinander aufgerechnet werden, da die Dachvegetation die Funktionen einer offenen Grünlandfläche mit sukzessiver Pflanzenentwicklung nicht ersetzen kann. Dieses Missverhältnis ist neu zu berechnen.

Auch die Begrünungen der Stellplatzflächen und Verkehrsflächen dürfen hinsichtlich des Erreichens der Biologischen Vielfalt nicht überbewertet werden. Die Aussage, dass „nach dem derzeitigen Planungsstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt zu erwarten“ seien, kann aufgrund des Lebensraumverlustes vieler Arten so nicht stehen bleiben; die Aussage ist – vorsichtig ausgedrückt – anzuzweifeln.

Schutzgüter

Zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Mensch werden die Aussagen getroffen, dass „unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind“. Diese Schlussfolgerung muss bezweifelt werden aufgrund der vielen Probleme, die sich mit der Bebauung dieser schwer belasteten Brachfläche stellen.

Auswirkungen von Licht etc.

Um festzustellen, wie sich die Lichtemissionen auf die hier vorkommenden Insekten auswirken, wird ein Monitoring angeregt.

Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren

Hier rege ich die Hinzuziehung eines Fledermausexperten an und schlage Herrn Robert Grunau, Schäferstraße 63, 59071 Hamm, vor, der über entsprechende Kenntnisse verfügt. Anlass ist seine Beratung zur Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren anlässlich der abgerissenen Hochhäuser an der Waldenburger Straße. Die vom beauftragten Gutachter der Maßnahme vorgesehenen Ersatzlebensräume eines innen liegenden Raumes innerhalb der Lessingschule sind von ihm von vornherein für die an der Außenfassade der Hochhäuser lebenden Fledermäuse als untauglich bewertet worden; dies hat sich bewahrheitet; der Ersatzlebensraum wird als solcher nicht genutzt, sondern zurzeit zweckentfremdet.

Waldeidechse

Die vorgeschlagenen Maßnahmen für das Überleben der Waldeidechse in den Schotterflächen der ehemaligen Gleisanlagen sind nicht ausreichend. Es ist unklar, wie die Tötung von Eidechsen verhindert werden soll. Die Bereiche der Schotterflächen sollten daher unangetastet bleiben.

Pflanzen und Biologische Vielfalt

Besonders der Boden der geplanten Grünflächen, Blühwiesen und im Pflanzbereich der Bäume muss tiefgründig gelockert werden.

Ein erster Pflegeschnitt im Juli ist zu vermeiden, damit alle Pflanzen aussamen können und Insekten nicht getötet werden. Es reicht ein einmaliger Schnitt im September; diese Problematik ist leider in unserer Stadt nicht ökologisch sinnvoll zu regeln, wie die Erfahrung zeigt. Beschwerden von Besuchern können durch sinnvolle und aussagekräftige Beschilderungen entgegen gewirkt werden.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Es besteht in der Bewertung von Eingriff und Ausgleich im KreativRevier ein Defizit – dies macht die Dimension des Eingriffs deutlich. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass mit den B-Plänen 05.082 und 05.083 die Defizite der B-Pläne 05.081 und 04.077 ausgeglichen werden können. Die bestehenden ökologisch wertvollen Flächen in den beiden genannten B-Plänen können weder Ausgleich noch Ersatz darstellen, weil sie bereits im Bestand sind. Hier sind Ersatzflächen zu benennen und zu erwerben.

Wie wird die unvermeidliche Tötung von Tieren, wie der Waldeidechse, ausgeglichen? Wie wird eingestuft, dass durch den prognostizierten Vogelschlag an künftig erbauten Gebäuden mit Glasflächen weitere Tiere zu Tode kommen werden? Wie wird eingestuft, dass durch künftige Lichtemissionen weitere Arten getötet werden? Hier werden ökologische Funktionen zerstört/vernichtet, die die Lebensmöglichkeiten der wild lebenden Arten grundsätzlich weiter einschränken werden und für die es in immer enger werdenden Lebensräumen keine adäquaten Ersatzflächen geben kann.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenvielfalt

Die Kartierungen haben ergeben, dass sieben planungsrelevante Vogelarten auf dem Gesamtgelände der vier B-Pläne leben und dort ihre Fortpflanzungsstätten haben. Sieben weitere planungsrelevante Arten nutzen die Flächen zur Nahrungssuche und als Ruheraum. Dazu kommen sechs Fledermausarten (alle planungsrelevant), die hier Tagesverstecke nutzen und zur Nahrungssuche festgestellt wurden, ebenso viele Arten, die von Planern und Gutachtern als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden.

Das vermutete Vorkommen der Kreuzkröte im Becken der ehemaligen Lkw-Waschanlage sollte vor Baubeginn noch einmal untersucht und entsprechende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, sollte sich das Vorkommen bestätigen.

Deutlich wird, wie sehr wild lebende Arten in der freien Landschaft auf ungenutzte Flächen angewiesen sind. Der Gutachter kommt in seinem Fazit zu der Erkenntnis, dass „alles in Ordnung“ ist, sofern die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Er hat ja auch nicht die Aufgabe, durch seine Untersuchungen und seine daraus gewonnenen Empfehlungen eine Planung zu verhindern, sondern er soll sie gerichtsfest machen. Allein das ist hier der Fall: Es muss befürchtet werden, dass die Planung mit einem weiteren Verlust an Artenvielfalt einhergehen wird! Die vorgesehenen Maßnahmen können den lokalen, hier stattfindenden Artenschwund nicht verhindern! Darüber müssen sich die Entscheider im Rat der Stadt Hamm im Klaren sein!

Zulassung des Vorhabens

Hier wird aufgelistet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben durchgeführt werden kann; dies bezieht sich auf alle vier B-Pläne. Wird ein Monitoring durchgeführt, ob die Ersatzmaßnahmen greifen, bevor die Arbeiten beginnen?

Wann werden die CEF-Maßnahmen für den Verlust des Nachtigall-Habitats so weit entwickelt sein, dass die Nachtigall ihre Ersatzfläche annehmen kann? Eine dichte Heckenstruktur entwickelt sich nicht in zwei Vegetationsperioden. Auch eine „tierfreundliche“ Beleuchtung kann die Tötung von wild lebenden Arten nicht verhindern. Eine Lösung für den Schutz der Waldeidechse gibt es nicht. Eine „ökologische Baubegleitung“ ist Standard vieler Bauvorhaben – fraglich ist, wie oft ein Ökologe hier vor Ort sein kann, um Missstände zu verhindern.

Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden Ihre Entscheidung im Verfahren bekannt und übermitteln Sie sie dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen und ebenso mir an meine oben stehenden Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schölermann
Kreislaufstelle der LNU NRW e.V. für Planungsverfahren in Hamm